
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0401/2019)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	25.11.2019	öffentlich

Haushaltsplan 2020; a) Haushaltsvoranschläge der Sozialabteilung (Teilhaushalt 8), b) Haushaltsvoranschläge des Gesundheitsamtes (Teilhaushalt 9)

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag die Zustimmung zum Haushalt 2020 (Teilhaushalt 8 und 9)

Sachdarstellung:

a) Haushaltsvoranschläge der Sozialabteilung (Teilhaushalt 8)

Vorbemerkungen:

Nach der Organisationsstruktur der Kreisverwaltung wird das Sozialamt als Abteilung 8 geführt und damit auch als Teilhaushalt 8 ausgewiesen.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2019 sind jedoch durch Änderung des Rahmen-Produktplanes verschiedene Änderungen erfolgt.

Zum 01.01.2020 greift die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes mit der Folge, dass die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aus der Sozialhilfihilfe herausgelöst wird. Die Eingliederungshilfe wird im Teilhaberecht angesiedelt und stellt dann ein eigenständiges Leistungsrecht innerhalb des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – dar. Dabei wird künftig zwischen zwei Zuständigkeiten unterschieden:

Für den Personenkreis der über 18 jährigen Anspruchsberechtigten ist das Land Rheinland-Pfalz Träger der Eingliederungshilfe. Die Aufgabenwahrnehmung wurde auf die Landkreise bzw. kreisfreien Städte delegiert. Der Träger der Eingliederungshilfe ist dann allumfassend für alle Hilfen der anspruchsberechtigten Personen zuständig – auch für die Grundsicherung und die Hilfe zum Lebensunterhalt-. Dies betrifft auch die bisherigen ambulanten Hilfefälle, bei denen die Gewährung der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt durch die Verbandsgemeinden wahrgenommen wurde.

Für den Personenkreis der unter 18 jährigen Anspruchsberechtigten werden die Kommunen zuständiger Träger der Eingliederungshilfe. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt dann durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Im Landkreis Trier-Saarburg wurde die Aufgabenwahrnehmung der Hilfestellung der unter 18 jährigen Anspruchsberechtigten per Organisationsverfügung bereits an das Jugendamt übertragen.

Die Hilfen der neuen Eingliederungshilfe werden künftig in den Produkten 3161 bis 3169 im Kreisaushalt geführt. Sie beinhalten nur noch die Fachleistung der Eingliederungshilfe sowie in bestimmten Fallkonstellationen Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII. Für den Personenkreis der eingliederungshilfeberechtigten Menschen werden die existenzsichernden Leistungen künftig gesondert ausgewiesen.

Die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe werden bei bestimmten Einnahmebuchungsstellen und bei allen Ausgabebuchungsstellen lediglich für den Leitungsmonat Dezember 2019 geplant, da dieser Kalendermonat ausgabetechnisch erst im Januar 2020 verbucht wird

Die bisher im Produkt 31151 Hilfe nach Maß veranschlagten Leistungen sind nunmehr in dem Produkt 3164 Soziale Teilhabe bei der Leistung 31642 Assistenzleistungen ausgewiesen.

Die bisher im Produkt 31152 Wohnen in betreuten Wohnformen veranschlagten Leistungen sind nunmehr in dem Produkt 3164 Soziale Teilhabe bei der Leistung 31642 Assistenzleistungen ausgewiesen.

Die bisher im Produkt 31153 Autismustherapie und Hilfsmittel veranschlagten Leistungen sind nunmehr in dem Produkt 3164 Soziale Teilhabe bei Leistung 31642 Assistenzleistungen ausgewiesen.

Die bisher im Produkt 31154 Teilhabe am Arbeitsleben veranschlagten Leistungen sind nunmehr in dem Produkt 3162 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der Leistung 31620 ausgewiesen.

Die bisher im Produkt 3156 Tagesstätten und Tagesförderstätten veranschlagten Leistungen sind nunmehr in dem Produkt 3164 Soziale Teilhabe bei der Leistung 31644 Erwerb und Erhalt lebenspraktischer Fähigkeiten ausgewiesen.

Die bisher im Produkt 3157 stationäre Eingliederungshilfe veranschlagten Leistungen ist nunmehr in dem Produkt 3162 mit den Leistungen:

31641 Leistungen für Wohnraum

31642 Assistenzleistungen und

31649 Sonstige Leistungen

zugewiesen.

Das Land Rheinland Pfalz als Träger der Eingliederungshilfe der über 18 jährigen Hilfeempfänger beteiligt die Kommunen zu 50 % an den Einnahmen und Ausgaben.

Die Kommunen müssen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung in Vorleistung treten und erhalten den Anteil des Landes erstattet.

Die Ausgaben werden bei dem Ausgabenkonto 555400 verbucht. Der Anteil des Landes bei dem Konto 424610.

**Produkte 31161 bis 3169 (neue Eingliederungshilfe für behinderte Menschen)
ab dem 01.01.2020:**

Diese Produkte umfassen die Leistungen

Produkt: 3161 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Leistung: 31611 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Produkt: 3162 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen:

31621 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in anerkannten
Werkstätten der Behindertenhilfe

31621 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei anderen Leistungsanbietern

31621 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei öffentlichen Arbeitsgebern
und Private (Budget für Arbeit)

Produkt: 3163 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Leistung: 31631 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Produkt: 3164 Soziale Teilhabe

Leistungen:

31641 Leistungen für Wohnraum

31642 Assistenzleistungen

31644 Leistungen zum Erwerb und Erhalt lebenspraktischer Fähigkeiten

31649 Sonstige Leistungen

Produkt: 3169 Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe

Leistungen:

31691 Sonstige Leistungen der Sozialen Teilhabe, Assistenzleistungen an Mütter und Väter, Fahrtkosten, Ehrenamt, Leistungen zur Erreichbarkeit
31692 Koordinierung und Weiterleitung von Leistungen, Fremde Leistungen

Die wesentlichen Eckpunkte/Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe:

3162 Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben

Diese Leistung beinhaltet unter anderem die Aufwendungen für die Berufsausbildung und die Leistungen für die Beschäftigung behinderter Menschen in Werkstätten. Die Aufwendungen hierfür steigen weiter.

Die Fallzahlen sind leicht rückläufig. Allerdings wird Zusatzpersonal in den Werkstätten nunmehr durch den örtlichen Träger im Rahmen einer Einzelfallhilfe gewährt. Da der Landkreis Trier-Saarburg eine Vielzahl dieser Einzelfallhilfen zu finanzieren hat, steigen die Kosten entsprechend an. Darüber hinaus wird der Pflegesatz jährlich angepasst, was zu Kostensteigerungen führt.

3163 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Es handelt sich um Aufwendungen, die im Rahmen der Schulbildung der unter 18. Jährigen entstehen. Diese beinhalten insbesondere Integrationshelfer in Schulen, Internate und Fahrtkosten zur Schule. Ab 01.01.2020 sind diese Aufwendungen zu 100 % durch den Landkreis als kommunaler Träger zu tragen und werden beim Jugendamt verwaltet.

3164 Soziale Teilhabe

Es handelt sich um die Aufwendungen für die Suchtkrankenhilfe, für die Unterbringung von Werkstattbeschäftigten in Wohnheimen und für die Wohnheimaufenthalte von behinderten Menschen, die nicht werkstattfähig sind. Die bisher als stationäre Einrichtungen geführten Wohnheime werden ab 01.01.2020 zu besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus werden künftig die ambulanten Fachpersonalkosten in diesem Produkt veranschlagt. Dies sind beispielsweise das Betreute Wohnen in eigener Wohnform oder nach öffentlich rechtlichem Vertrag, Autismustherapie und ambulante Betreuung nach den Leistungsvereinbarungen. Im Laufe des Jahres 2019 wurde ein neues Wohnheim in Schweich mit 24 Plätzen in Betrieb genommen. Die Belegung erfolgt nunmehr Zug um Zug. Zudem wird der Standort der Tagesförderstätte Longuich nach Schweich verlegt und die Platzzahl von 14 auf 24 erweitert.

Aufgrund immer mehr ausgeprägter Krankheitsbilder wird die Versorgung einzelner Hilfeempfänger derart kostenintensiv, dass Einzelfälle monatliche Heimkosten in Höhe von bis zu 28.000 Euro verursachen. Es müssen vermehrt sog. Einzelfallhilfen in bestehenden Fällen bewilligt werden um eine Versorgung zu gewährleisten.

Zudem werden alle Pflegesätze zum 01.01.2020 um 3,48 % erhöht.

31641 Leistungen für Wohnraum

Es handelt sich um Leistungen der Eingliederungshilfe, die nicht durch die Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt abgedeckt sind.

Die bisherigen stationären Versorgungskosten werden vom Prinzip der Mischkalkulation auf die Personenzentrierung geändert. Der stationäre Pflegesatz beinhaltet Kosten der Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe sowie ggfs. Hilfe zur Pflege. Durch die mit Einführung des BTHG durchgeführte Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung muss eine Neuaufteilung der Kosten vorgenommen werden.

Die jeweiligen direkten Wohnkosten der Hilfeempfänger werden über die Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt gedeckt, sofern die Person nicht oder über nicht genügend eigenes Einkommen verfügt. Die indirekten Wohnkosten für Gemeinschaftsflächen, z.B. Aufenthaltsräume, Kantine, Parkanlagen, Funktionsräume, etc. sind nach Einzelfallprüfung ggfs. über die Eingliederungshilfe als Fachleistung zu finanzieren. Durchgeführte Kostenanalysen legen dabei eine Quote von 20 % für Wohnraum und 80 % für Assistenzleistungen bei den bisherigen stationären Pflegesätzen fest. Daher erfolgt eine Quotierung von 20 zu 80 bei dem bisherigen Produkt 31157 unter Herausrechnung der Existenzsicherung.

31642 Assistenzleistungen

Es handelt sich um Eingliederungshilfe für alle einfachen und qualifizierten Assistenzleistungen. Darunter fällt der gesamte Personaleinsatz in der Eingliederungshilfe, angefangen bei dem Pädagogen bis hin zur Haushaltshilfe. Bedingt dadurch, dass es künftig keine stationären Einrichtungen mehr gibt, müssen die bisherigen stationären Pflegesätze aufgeteilt werden in Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen sowie Besuchsbeihilfen. Bei den bisherigen stationären Kosten der Leistung 31157 wurden die existenzsichernden Leistungen anhand von Pauschalen herausgerechnet. Die verbleibenden Kosten wurden mit einer Quote von 20 zu 80 zwischen Leistungen für Wohnraum und Assistenzleistungen aufgeteilt. Die Besuchsbeihilfen sind ihrer Höhe nach zu vernachlässigen.

Die Leistung 31642 beinhaltet künftig alle Hilfen, bei denen ein Personaleinsatz erfolgt. Dies sind insbesondere:

- Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen (alle bisherigen ambulanten Hilfen wie Hilfe nach Maß, Budgetfälle, betreutes Wohnen in eigenen Wohnformen sowie nach dem öffentlich rechtlichen Vertrag)
- Leistung zur Autismustherapie, bisher Leistung 31153
- Personalkosten bei der stationären Versorgung in der Eingliederungshilfe

Die individuellen Bedarfe steigen stetig an. Die Vergütungsvereinbarungen werden ebenfalls pauschal um 3,48 % erhöht.

Da die Fachpersonalkosten im Rahmen des Betreuten Wohnes den Trägern vollständig erstattet werden, war eine Anpassung an die gestiegenen Lohnkosten vorzunehmen. Fachpersonalkosten müssen i.d.R. meist mit einem hohen Nachforderungsbetrag anhand eines Verwendungsnachweises nachgezahlt werden.

31643 Heilpädagogische Leistungen

Diese Leistungen beinhaltet künftig alle Heilpädagogische Leistungen für Kinder. Dies sind beispielsweise integrative Kindertagesstätten, Frühförderung, Sprachheilbehandlung und Autismustherapie für Kinder im Vorschulalter. Der Landkreis trägt als kommunaler Träger dieser Leistungen die Aufwendungen ab 01.01.2020 zu 100 %.

Die Aufgaben werden vom Jugendamt wahrgenommen.

31644 Leistungen in Tagesstätten und Tagesförderstätten

Es handelt sich dabei um sonstige Eingliederungshilfen, die für Hilfeempfänger in teilstationären Einrichtungen (Tagesstätten und Tagesförderstätten) gewährt wird. Zwei Tagesstätten haben einen prospektiven Pflegesatz verhandelt, die Kosten steigen. Zwei Tagesförderstätten haben Verwendungsnachweise für die Jahre 2012 bis 2015 beim Land Rheinland Pfalz eingereicht. Für diesen Zeitraum kam es zu einer Nachzahlung von ca. 650.000 Euro. Der Pflegesatz erhöhte sich in diesem Zeitraum pro Kalendertag um ca. 20,00 Euro. Mit dem Eingang weiterer Verwendungsnachweise für die Vergangenheit bis dato wird gerechnet.

Es werden mehrfach Einzelfallhilfen zum Pflegesatz gezahlt. Auch hierdurch bedingt steigen die Kosten.

Zusammenfassung für den Bereich Eingliederungshilfe und Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz:

Planansätze Eingliederungshilfe 2019 (Leistungen 31151 bis 31157)

Einnahmen = 16.545.450,00 EUR

Ausgaben = 35.138.500,00 EUR

Defizit = 18.593.050,00 EUR

Planansätze 2020

a) Eingliederungshilfe (Leistungen 31151 bis 31157, 1/12 der Beträge)

b) Leistungen nach dem BTHG (Leistungen 31611 bis 31692)

Einnahmen = 16.182.653,00 EUR

Ausgaben = 35.250.917,00 EUR

Defizit = 19.068.264,00 EUR

Wie zu ersehen ist, erhöht sich das voraussichtliche Defizit in 2020 gegenüber 2019 in diesen Bereich um 475.214,00 EUR. Dies ist insbesondere auf die ab 2020 geltenden höheren Freibeträge für die Anrechnung von Einkommen auf die Fachleistungen zurückzuführen.

Insgesamt umfasst der Teilhaushalt 8 folgende Produkte:

- Führung und Leitung Abteilung 8
- Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb und außerhalb von Einrichtungen
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen
- Hilfe zur Gesundheit
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Hilfen für Asylbegehrende
- Altenzentren
- Wohnraum für Asylbegehrende (Buchungsstellen werden jedoch im Budget des Gebäudemanagement bewirtschaftet)
- Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
- Betreuungswesen
- Wohngeld/BAföG/Soziale Sonderleistungen
- Friedhöfe/Gedenkstätten/Kriegsopferfürsorge
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Leitstelle „Familie“
- Landespflege- und Landesblindengeld
- Bildung und Teilhabe
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (neu ab 2020)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (neu ab 2020)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (neu ab 2020)
- Leistungen zur sozialen Teilhabe (neu ab 2020)
- Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (neu ab 2020)

Leistungen im Sozialbereich stehen – zumindest mittelbar – im Zusammenhang mit der „Sozialstruktur“ des Landkreises. Der Bezug von Sozialtransfers stellt auch ein Maß dafür dar, wie viele Personen zur Sicherung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe auf finanzielle Hilfen durch den Staat angewiesen sind und sich damit in vergleichsweise prekären sozioökonomischen Lebensverhältnissen befinden.

Der Landkreis Trier-Saarburg ist örtlicher Träger der Sozialhilfe und bietet Menschen in besonderen Lebenssituationen Hilfestellungen an, soweit hier die gesetzliche Zuständigkeit und die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Zur Verdeutlichung werden in der Folge die reinen Aufwendungen der Sozialhilfe aus dem Teilhaushalt 8 erläutert, **die sich nicht direkt aus den nachfolgend dargestellten Tabellen des gesamten Teilhaushaltes bzw. aus den**

bewirtschafteten Gesamtbudgets ableiten lassen, weil in den folgenden Übersichten zusätzlich Aufwendungen mit enthalten sind, die über die originäre Sozialhilfe und die weiteren Hilfen hinaus gehen.

Im Bereich der Sozialhilfe entstehen im Jahre 2020 voraussichtlich Bruttoausgaben von rd. 68,59 Mio. Euro (reines Budget der „Sozialhilfe“, ohne AfA, Personal- und Versorgungsaufwendungen, Psychiatriekoordination). In diesem Betrag sind nicht nur die Leistungen der klassischen Sozialhilfe enthalten, sondern eine Vielzahl weiterer Hilfen.

Zur Refinanzierung der Aufwendungen sind Erträge aus Eigenanteilen der Hilfeempfänger, Beteiligungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Verbandsgemeinden in Höhe von voraussichtlich 39,37 Mio. Euro eingeplant. Somit ergibt sich ein Defizit von 29,22 Mio. Euro (2019 = 29,79 Mio. Euro).

Anmerkungen zu weiteren Produkten:

Produkt 3110 Hilfe zum Lebensunterhalt

Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 wechseln die Leistungsfälle, die neben der Hilfe zum Lebensunterhalt auch Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, zum Landkreis als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und werden im Budget 800001 veranschlagt. Somit verbleibt eine geringere Anzahl von Fällen, die von den Verbandsgemeinden für den Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe bearbeitet werden.

Leistung 31101 Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt

Es handelt sich um die laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt - außerhalb von Einrichtungen – die von der Verbandsgemeinden für den Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe bearbeitet und unmittelbar in den Haushalt des Landkreises gebucht werden. Die Haushaltsansätze 2020 entsprechen der Ausgabeentwicklung 2019. Weiterhin wurde berücksichtigt, dass durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 die Leistungsfälle, die neben der Hilfe zum Lebensunterhalt auch Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, zum Landkreis als überörtlicher Träger wechseln und dadurch bei den Verbandsgemeinden geringere Aufwendungen anfallen.

Produkt: 3112 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Dieses Produkt umfasst folgende Leistungen:

- 31121 Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen außerhalb von Einrichtungen
- 31122 Leistungen für Personen über 65 Jahren außerhalb von Einrichtungen
- 31123 Leistungen für erwerbsgeminderte Personen unter 65 in Einrichtungen
- 31124 Leistungen für Personen über 65 Jahren in Einrichtungen

Ab 2020 werden die Anträge auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - außerhalb von Einrichtungen -, von Personen, die gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, nicht mehr durch die Verbandsgemeinden bearbeitet, sondern durch die Kreisverwaltung als überörtlicher Träger. Hier wurden außerdem die Kosten der Grundsicherung bei Erwerbsminderung, die bisher in Heimen untergebracht waren und ab 2020 in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII leben, veranschlagt.

Die anfallenden Aufwendungen der Grundsicherung werden in voller Höhe durch den Bund und das Land erstattet.

Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 wechseln die Leistungsfälle, die neben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, zum Landkreis als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und werden im Budget 800001 veranschlagt. Somit verbleibt eine geringere Anzahl von Fällen, die von den Verbandsgemeinden für den Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe bearbeitet werden.

Leistung 31121 Leistungen der Grundsicherung für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen

Es handelt sich um die Leistungen der Grundsicherung für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren - außerhalb von Einrichtungen – die von der Verbandsgemeinden für den Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe bearbeitet und unmittelbar in den Haushalt des Landkreises gebucht werden. Die Haushaltsansätze 2020 entsprechen der Ausgabeentwicklung 2019. Es wurde weiterhin berücksichtigt, dass durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 die Leistungsfälle, die neben der Grundsicherung auch Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, zum Landkreis als überörtlicher Träger wechseln und dadurch bei den Verbandsgemeinden geringere Aufwendungen anfallen.

Leistung 31122 Leistungen der Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen

Es handelt sich um die Leistungen der Grundsicherung für Personen über 65 Jahren - außerhalb von Einrichtungen – die von der Verbandsgemeinden für den Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe bearbeitet und unmittelbar in den Haushalt des Landkreises gebucht werden. Die Haushaltsansätze 2020 entsprechen der Ausgabeentwicklung 2019. Es wurde weiterhin berücksichtigt, dass durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 die Leistungsfälle, die neben der Grundsicherung auch Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, zum Landkreis als überörtlicher Träger wechseln und dadurch bei den Verbandsgemeinden geringere Aufwendungen anfallen.

Produkt 3116 Hilfe zur Pflege

Leistung 31161 Häusliche Pflege

Hier werden insbesondere die Aufwendungen für das Pflegegeld bei erheblicher und schwerer Pflegebedürftigkeit veranschlagt. Weiter die Aufwendungen für sonstige Hilfen, wie z.B. auch die Aufwendungen für die Pflegeperson und benötigte Hilfsmittel. Ebenfalls werden hier andere ambulante Leistungen, wie Aufwendungen

für technische Hilfsmittel (Pflegebetten, Hausnotruf usw.) und die zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel (z.B. Desinfektionsmittel, Körperpflegemittel) veranschlagt.

Bei der Haushaltsstelle 31161.553100 wurde der Haushaltsansatz gegenüber dem Vorjahr von 10.000,00 EUR auf 500.000,00 EUR erhöht. Hierbei handelt es sich um die Kosten für die ambulante sozialpflegerische Versorgung von Hilfeempfängern im Rahmen der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung, welche ebenfalls leistungsberechtigt nach dem SGB IX sind. Mit Änderung des AGSGB XII ergibt sich für alle weiteren Hilfen an diesen Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 AGSGB XII die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Diese Leistungen waren bisher, soweit sie anfielen, bei der Haushaltsstelle 31161.553300 (örtlicher Träger) veranschlagt.

Der Ansatz bei der Haushaltsstelle 31161.553300 reduziert sich dementsprechend; im Haushaltsansatz bei 31161.553100 sind darüber hinaus weitere Kosten für bereits bekannte Neuanträge enthalten.

Leistungen 31163 Stationäre Hilfen zur Pflege / 31164 Kurzzeitpflege

Die Leistung 31163 umfasst die Aufwendungen für die Betreuung in Alten- und Pflegeheimen. Bei der Leistung 31164 werden die Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege –Kurzzeitpflege– in Einrichtungen veranschlagt.

Nachdem mit dem Pflegestärkungsgesetz II die Möglichkeit der Umwandlung/Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege für Kurzzeitpflege geschaffen wurde, erfolgt die Leistungsgewährung im Rahmen von Kurzetaufenthalten, welche einem vollstationären Aufenthalt vorangestellt waren und bisher auch dort verbucht wurden (Leistung 31163), nunmehr ausschließlich über die Kurzzeitpflege.

Hiervon erfasst sind nunmehr ebenfalls Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe. Kurzzeitpflegemaßnahmen für diese Hilfeempfänger sind seit dem Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetz III nun ausdrücklich in Behinderteneinrichtungen zugelassen. Die Veranschlagung der Leistungen der Kurzzeitpflege (Verbuchung bisher bei der Eingliederungshilfe und hier bei 31157 – Stationäre Hilfen der Eingliederungshilfe-) erfolgt zukünftig über die Leistungen der Kurzzeitpflege.

Die Aufwendungen der Kurzzeitpflege werden sich daher von 40.000 EUR um 90.000 EUR auf 130.000 EUR erhöhen. Daher erhöht sich das Defizit in diesem Bereich von 20.000 EUR auf nunmehr 65.000 EUR.

Aufgrund der geschilderten gesetzlichen Neuregelungen ergeben sich u.a. auch die Veränderungen der Aufwendungen im Bereich der Stationären Hilfe zur Pflege (31163).

Die im Vergleich zum Vorjahr erwartete Reduzierung der Ausgaben bei der stationären Hilfe zur Pflege ergibt sich weiterhin aufgrund der Tatsache, dass die Aufarbeitung rückständiger Hilfefälle bisher noch nicht in dem erforderlichen Umfang erfolgen konnte.

Produkt 3122 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

In diesem Produkt sind die gesamten Aufwendungen der Kommune für die Kosten der Unterkunft einschließlich des kommunalen Finanzierungsanteils von 15,2 % an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters zusammengefasst. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist vom Höchststand von 2.403 im März 2017 auf 1.975 im Mai 2019 zurückgegangen. Für 2020 wird mit einem rund 350.000 € geringeren Aufwand gerechnet. Die endgültige Höhe der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II in 2020 steht noch nicht fest. Neben der Sockel-Beteiligung von 36,4 % sind im § 46 Abs. 7 SGB II weitere 10,2 % zur Entlastung der Kommunen vorgesehen. Die Höhe der Bundesbeteiligung für die flüchtlingsbedingten Mehrkosten nach § 46 Abs. 9 SGB II steht noch nicht fest. Sollte eine Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 9 SGB II festgesetzt werden, hat dies eine Senkung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 7 SGB II zur Folge, um eine Bundesauftragsverwaltung im Bereich des SGB II zu vermeiden.

Produkt 3130 - Hilfen für Asylbegehrende

Dieses Produkt umfasst die Hilfe zum Lebensunterhalt für Asylbegehrende (Leistung 31301) sowie die Krankenhilfe für Asylbegehrende (Leistung 31302).

Ab dem Haushaltsjahr 2019 buchen die Verbandsgemeinden die Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für Asylbegehrende (Leistungen 31301) unmittelbar in den Haushalt des Landkreises.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt für Asylbegehrende wird für das Jahr 2020 mit ungedeckten Aufwendungen von insgesamt rund 4,4 Mio. € gerechnet. Die Zahl der Leistungsbezieher im AsylbLG ist entgegen den Erwartungen in 2019 nur noch geringfügig gesunken. Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Leistungsbezieher auch in 2020 nicht wesentlich sinken wird, sodass Aufwendungen in dieser Höhe erwartet werden.

Diesen Aufwendungen stehen Erstattungen des Landes von lediglich rund 1,4 Mio. € gegenüber. Seit dem Jahr 2016 erstattet das Land den Kommunen einen pauschalen Betrag von 848,00 €/Monat/Asylbewerber bis zur Erstentscheidung der Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Aufgrund der sinkenden Zahl von zugewiesenen Asylbewerbern und der gestiegenen Zahl von Asylentscheidungen sind nur noch wenige Asylbewerber über diese Pauschale abrechenbar.

Daneben zahlt das Land für die Zeit nach der Erstentscheidung entstehenden Kosten eine Pauschale von 35 Mio. €, wovon nach dem Königsteiner Schlüssel auf den Landkreis Trier-Saarburg rund 1,26 Mio. € (3,6 %) entfallen. Diese Pauschale reicht bei weitem nicht zur Deckung der nach der BAMF-Entscheidung anfallenden Aufwendungen aus, da die weit überwiegende Zahl der Leistungsempfänger einen BAMF-Bescheid erhalten hat. Aus diesem Grund laufen im Rahmen der

vorgesehenen Evaluation dieser Pauschale Verhandlungen zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden mit dem Ziel, dass diese Pauschale deutlich erhöht wird.

Daneben fallen beim Landkreis weitere Kosten für die Fortsetzung der Ehrenamtskoordination, die Heimunterbringung von Asylbewerbern und die Erstattung von beim Gebäudemanagement angefallenen ungedeckten Kosten für Gemeinschaftsunterkünfte an.

Bei der Krankenhilfe für Asylbewerber (Leistung 31302) wird mit Aufwendungen von 620.000 € gerechnet. Der Rückgang gegenüber 2019 mit rund 1,2 Mio. € ist darauf zurückzuführen, dass sich der Rückgang der Zahl der Leistungsempfänger im AsylbLG in der Krankenhilfe erst mit einer Zeitverzögerung auswirkt, da die Abrechnung durch die Kassenärztliche Vereinigung erst Monate später erfolgt. Außerdem nimmt eine verstärkte Anzahl von Asylbewerbern versicherungspflichtige Beschäftigungen auf, was zu einem Rückgang der Fälle in der Krankenhilfe führt.

Weitere Anmerkungen zu Leistungen innerhalb des Produktes 3130 – Hilfen für Asylbewerber

Leistung 31301 Hilfe zum Lebensunterhalt – Asyl

Es handelt sich um die Hilfe zum Lebensunterhalt für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die durch die Verbandsgemeinden bewilligt und unmittelbar in den Haushalt des Landkreises gebucht werden.

Konten 421132 – 421137

Es handelt sich um den Ersatz sozialer Leistungen. Die Haushaltsansätze 2020 entsprechen der Ausgabeentwicklung 2019.

Konten 421332 – 421337

Hier werden die Erstattungen anderer Sozialleistungsträger verbucht – überwiegend die Erstattungen durch das Jobcenter bei einem Wechsel ins SGB II. Bei den Haushaltsansätzen wurde berücksichtigt, dass ein solcher Wechsel in der Regel in den ersten 6 Monaten nach der Zuweisung erfolgt. Da sich die Asylbewerber in dieser Zeit fast ausschließlich in den Gemeinschaftsunterkünften in Konz aufhalten, fallen dort die meisten Erstattungen durch das Jobcenter an.

Konten 421432 – 421437

Hier werden die Mieten für von den Verbandsgemeinden angemietete Wohnungen vereinnahmt, die durch das Jobcenter oder Selbstzahlern gezahlt werden. Die Haushaltsansätze 2020 entsprechen der Einnahmeentwicklung 2019.

Konten 557112 – 557117

Hier werden die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG an Asylbewerber, die noch keinen Bescheid des BAMF erhalten haben, verbucht. Diese Aufwendungen fallen 2020 nach Schließung der Gemeinschaftsunterkünfte in Saarburg und Schweich weit überwiegend bei der Verbandsgemeinde Konz an.

Konten 557122 – 557127

Hier werden die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG an Asylbewerber, die noch keinen Bescheid des BAMF erhalten haben, verbucht. Die Haushaltsansätze 2020 entsprechen der Ausgabeentwicklung 2019.

Konten 557132 – 557137

Hier werden die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG an abgelehnte/geduldete Asylbewerber verbucht. Die Haushaltsansätze 2020 entsprechen der Ausgabeentwicklung 2019.

Konten 557142 – 557147

Hier werden die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG an abgelehnte/geduldete Asylbewerber verbucht. Die Haushaltsansätze 2019 waren geschätzt, da bis Ende 2018 bei den Verbandsgemeinden keine entsprechende Aufteilung der Aufwendungen im AsylbLG erfolgte. Die Haushaltsansätze 2020 entsprechen der Ausgabeentwicklung 2019.

b) Haushaltsvoranschläge des Gesundheitsamtes (Teilhaushalt 9)

Zum Teilhaushalt 9 erfolgen weitere Erläuterungen im Rahmen der Sitzung

Anlagen:

Haushaltsplan 2020, Teilhaushalt 8 – Entwurf –
Haushaltsplan 2020, Teilhaushalt 9 – Entwurf –
Aufstellung nach Leistungen – Teilhaushalt 8-, Entwurf